

719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

4. 5. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz
1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971 und 163/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt. Hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten zu den einzelnen Arten der Pensionsversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 sinngemäß. Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für die Folgen der Dienstbeschädigung nach diesem Bundesgesetze werden hiedurch nicht berührt.“

2. Im § 22 Abs. 4 haben nach dem Wort „Wochengeld“ der Beistrich und das folgende Wort „Stillgeld“ zu entfallen.

3. Der Abs. 5 des § 22 hat zu lauten:

„(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet.“

Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalender-täglicher Arbeitsverdienst in Höhe des sich jeweils aus § 44 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 ergebenden Betrages. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 maßgebend.“

4. Der Abs. 3 des § 35 hat zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrag.“

5. Im § 42 Abs. 3 lit. a ist der Ausdruck „gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b“ durch den Ausdruck „gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b“ zu ersetzen.

6. Die Abs. 1 und 2 des § 71 haben zu lauten:

„(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt. Die freiwillige Versicherung (§ 69) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.“

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente gestellt, so ist der Versorgungswerber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete

Versorgungsanspruch begründet ist, so hat das zuständige Landesinvalidenamts eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Bescheinigung beantragt wurde. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Dieses Recht besteht nicht, wenn und insoweit der Versorgungswerber bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 69 bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

7. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozial-

versicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestausmaßes.“

Artikel II

(1) Die Z. 6 und 7 des Art. I treten mit 1. Juli 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Die 29. Novelle zum ASVG macht auch eine Novellierung des KOVG 1957 erforderlich. Dies betrifft vor allem jene Gesetzesstellen, in denen auf Bestimmungen des ASVG verwiesen wird (§ 35 Abs. 3 und § 42 Abs. 3). Daneben enthält der Entwurf noch einige Änderungen und Ergänzungen, die bei der letzten Novellierung des KOVG nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Der sich aus den vorliegenden Gesetzesänderungen ergebende geringfügige finanzielle Mehraufwand findet im Bundesvoranschlag für das Jahr 1973 Deckung.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 22 Abs. 1)

Mit Rücksicht darauf, daß die Beschädigten im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes für die Dauer der beruflichen Ausbildung nicht nur in der Kranken- und Unfallversicherung, sondern auch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, erscheint es geboten, den Versicherungsschutz im gleichen Umfang auch den Kriegsbeschädigten angedeihen zu lassen. Künftighin sollen auch Kriegsbeschädigte für die Dauer einer beruflichen Ausbildung in der Pensionsversicherung pflichtversichert werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 22 Abs. 4)

Die Bestimmung über das Stillgeld (§ 163 ASVG) wurde bereits durch die 21. Novelle zum ASVG mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 aufgehoben.

Zu Art. I Z. 3 (§ 22 Abs. 5)

Die allgemeine Beitragsgrundlage für die Bemessung der Versicherungsbeiträge ist wie im § 44 Abs. 6 ASVG in der Fassung der 21. Novelle, BGBl. Nr. 6/1968, mit einem kalendertäglichen Arbeitsverdienst von 70 S festgelegt. Der im ASVG seit Jänner 1968 in unveränderter Höhe festgesetzte Betrag wurde auf Grund der 29. ASVG-Novelle auf 160 S erhöht. Dieser Betrag wird alljährlich angepaßt werden.

Um künftighin ein Zurückbleiben gegenüber dem jeweiligen Betrag im ASVG zu vermeiden, empfiehlt es sich, auf die betreffende Gesetzesstelle im ASVG zu verweisen. Weiters soll auch eine gleichförmige Entwicklung der Beitragssätze in beiden Gesetzen dadurch gewährleistet werden, daß die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 ASVG für anwendbar erklärt werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 35 Abs. 3)

Die Höhe der Zusatzrente für Witwen richtet sich jeweils nach dem Richtsatz des ASVG für Pensionsberechtigte auf Witwenpension. Der betreffende Richtsatz samt dem Erhöhungsbetrag für ein Kind befindet sich auf Grund der 29. Novelle im § 293 ASVG. Die Zitierung ist daher zu ändern.

Zu Art. I Z. 5 (§ 42 Abs. 3)

Da der Richtsatz für die Ausgleichszulage auch für die Erhöhung der Waisenrente maßgebend ist, muß auch in dieser Bestimmung die Zitierung geändert werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 71 Abs. 1 und 2)

Die Regelung im § 71 Abs. 1 KOVG 1957, wonach die Pflichtversicherung mit dem ersten Tage des Monats beginnt, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt, ist in jenen Fällen unbefriedigend, in denen das Ermittlungsverfahren längere Zeit in Anspruch nimmt, der Anspruchswerber aber einen krankenversicherungsrechtlichen Schutz benötigt. Durch Abs. 2 des Entwurfes soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Anspruchswerber schon vor der Bescheiderteilung bei Bedarf zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen vorläufig anzumelden, wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich im § 10 Abs. 7 ASVG.

Gemäß § 51 Abs. 2 KOVG wird Hinterbliebenenrente frühestens mit dem Monat fällig, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wird. Im Begut-

achtungsverfahren wurde angewendet, daß in vielen Fällen der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung bereits im Sterbemonat des Beschädigten gestellt werden wird, für diesen Monat jedoch noch kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht. Um den krankenversicherungsrechtlichen Schutz der Hinterbliebenen, bei denen eine rasche Behandlung erforderlich ist, vom Sterbemonat an zu gewährleisten, bietet das Gesetz nunmehr die Möglichkeit, die Hinterbliebenen bereits vom Ersten des Monats an, in dem die Person, von der der Anspruch abgeleitet wird, gestorben ist, vorläufig zur Krankenversicherung anzumelden. Da für diesen Monat noch kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht und daher die Einbehaltung des Beitragsanteiles (§ 73 Abs. 1) für diesen Monat nicht möglich ist, wird der Bund den jeweiligen Durchschnittsbeitrag zur Gänze zu tragen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß die freiwillige Versicherung gemäß § 71 Abs. 3 erst mit Ablauf des Monats, in dem der Schwerbeschädigte gestorben ist, endet, die vorläufige Krankenversicherung jedoch bereits im Sterbemonat zulässig ist, war eine entsprechende Ergänzung des vorletzten Satzes des Abs. 2 erforderlich.

Zu Art. I Z. 7 (§ 72)

In Anlehnung an die Regelung in der 29. ASVG-Novelle (§ 73 Abs. 5) wurde der Beitragsanteil der Versicherten durch die Novelle zum KOVG, BGBl. Nr. 163/1972, ab 1. Jänner 1973 mit 3 v. H. der Hinterbliebenenrente festgelegt. Überdies wurde der Durchschnittsbeitrag für Hauptversicherte von 90 S auf 153 S, für Zusatzversicherte von 18 S auf 29 S erhöht. Das ergibt bei Hauptversicherten eine Steigerung von 70 v. H., bei Zusatzversicherten eine Steigerung von 61 v. H. Durch diese Steigerung wird voraussichtlich das Defizit im Jahre 1973 auf 20 Millionen Schilling gegenüber rund 40 Millionen Schilling im Jahre 1972 gesenkt werden.

Die Gleichstellung der Versicherten im Sinne des KOVG 1957 mit den Versicherten im Sinne des ASVG hinsichtlich der Beitragsleistung und die außergewöhnliche Beitragserhöhung rechtfertigen es, daß die Träger der Krankenversicherung auch in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen die Leistungen in dem Umfang erbringen, wie sie die bei den Kassen Pflichtver-

sicherten erhalten. In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sollen daher künftighin grundsätzlich alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen, wie sie Pensionisten im Sinne des ASVG erhalten, gewährt werden. Die den Sozialversicherungsträgern hiedurch entstehenden jährlichen Mehrausgaben werden für das Jahr 1973 etwa 500.000 S betragen. Sie stehen somit in keinem Verhältnis zu der durch die Erhöhung der Beiträge erzielten Verminderung des Defizits. Mit Rücksicht auf die erhebliche Beitragserhöhung ab 1. Jänner 1973 und die angespannte budgetäre Situation kann dem Begehren des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf eine weitere Erhöhung der Versicherungsbeiträge derzeit nicht nähergetreten werden.

Da in der Krankenversicherung der Pensionisten nach dem ASVG Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeld nicht gewährt werden, waren diese Leistungen auch aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen auszunehmen. Bezüglich der Bemessung des Bestattungskostenbeitrages (vor der 29. ASVG-Novelle — Sterbegeld) hat das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 12. Juni 1967, 15 R 83/67, JBl. 1968 S. 270, entschieden, daß die Sonderregelung des § 171 Abs. 4 ASVG anzuwenden sei, da nach § 72 KOVG 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, die Versicherten für ihre Person Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen — also ohne Einschränkung — haben. Diese Sonderregelung soll für die Bemessung des Bestattungskostenbeitrages weiterhin Geltung haben. Im Interesse der Rechtssicherheit soll jedoch § 72 KOVG entsprechend ergänzt werden.

Da somit die Leistungen der Versicherten in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen mit denen der pflichtversicherten Pensionisten im Sinne des ASVG gleichgestellt werden sollen (Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen), erübrigen sich die Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen im § 72 Abs. 2 KOVG 1957.

Zu Art. II

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes — mit Ausnahme der Z. 6 und 7 des Art. I — sollen rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft treten, weil die vergleichbaren Vorschriften im ASVG zum selben Zeitpunkt wirksam geworden sind.

Kriegsopferversorgungsgesetz

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text:

§ 22 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt; soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.

§ 22 Abs. 4:

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochenlohn, Stillgeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

§ 22 Abs. 5:

(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 70 S. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4,8 v. H., in der Unfallversicherung 0,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.

§ 35 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisen-

Neuer Text:

§ 22 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt. Hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten zu den einzelnen Arten der Pensionsversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 sinngemäß. Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für die Folgen der Dienstbeschädigung nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.

§ 22 Abs. 4:

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochenlohn und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

§ 22 Abs. 5:

(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst in Höhe des sich jeweils aus § 44 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 ergebenden Betrages. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 maßgebend.

§ 35 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes

Abzuändernder Text:

rentenberechtigtes Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

- a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;
- b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;
- c) zu den sich gemäß lit. a und b ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente.

Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

§ 71 Abs. 1 und 2:

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§68) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 69) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

Neuer Text:

waisenrentenberechtigtes Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

- a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;
- b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;
- c) zu den sich gemäß lit. a und b ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente.

Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

§ 71 Abs. 1 und 2:

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt. Die freiwillige Versicherung (§ 69) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente gestellt, so ist der Versorgungswerber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist, so hat das zuständige Landesinvalidenamts eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Bescheinigung beantragt wurde. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Dieses Recht besteht nicht, wenn und insoweit der Versorgungswerber bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 69 bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

719 der Beilagen

7

Abzuändernder Text:

§ 72:

§ 72. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Das Landesinvalidenamt hat über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen zu bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung;
4. Anstaltspflege.

Neuer Text:

§ 72:

§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestausmaßes.

Artikel II

(1) Die Z. 6 und 7 des Art. I treten mit 1. Juli 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.